



## **B E G R Ü N D U N G**

zur

### **27. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Gesamtschule Jüchen“**

**im Ortsteil Jüchen**

Verfahrensstand: Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung



## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil A : Allgemeiner Teil</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Räumliche Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ausgangssituation</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Anlass, Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderung</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Planungsvorgaben und übergeordnete Planungen</b> .....	<b>5</b>
4.1. Landesentwicklungsplan (LEP NRW).....	5
4.2. Regionalplan Düsseldorf (RPD).....	5
4.3. Flächennutzungsplan.....	6
4.4. Aktuelles Planrecht.....	7
4.5. Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss.....	8
4.6. Innenentwicklung / Alternativenprüfung.....	9
4.7. Sonstige städtebauliche Planungen und Konzepte.....	9
<b>Teil B : Umweltbericht</b> .....	<b>10</b>
<b>Teil C : Auswirkungen der Planung</b> .....	<b>11</b>
<b>1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen</b> .....	<b>11</b>
<b>2. Gemeinbedarfseinrichtungen</b> .....	<b>11</b>
<b>3. Verkehr</b> .....	<b>11</b>
<b>4. Ver- und Entsorgung</b> .....	<b>12</b>
<b>5. Natur, Landschaft und Umwelt</b> .....	<b>12</b>
5.1. Immissionsschutz.....	12
5.2. Störfallschutz.....	12
5.3. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.....	12
5.4. Artenschutz.....	12
5.5. Klimaschutz.....	13
<b>6. Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege</b> .....	<b>13</b>
<b>7. Wasserschutz / Grundwasser</b> .....	<b>14</b>
<b>8. Altlasten</b> .....	<b>14</b>
<b>9. Bodenordnende Maßnahmen</b> .....	<b>14</b>
<b>10. Kosten und Finanzierung</b> .....	<b>14</b>
<b>Teil D : Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>15</b>
<b>Anlage 1 Abwägung der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB</b> .....	<b>16</b>
<b>Anlage 2 Abwägung Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b> .....	<b>33</b>

Gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird der Flächennutzungsplanänderung diese Begründung beigegeben:

## Teil A : Allgemeiner Teil

### 1. Räumliche Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Die Stadt Jüchen liegt im südwestlichen Teil des Landes Nordrhein-Westfalens zwischen den Städten Mönchengladbach, Düsseldorf und Köln. Sie ist mit ihren Gemarkungen Bestandteil des Rhein-Kreises Neuss und dem Regierungsbezirk Düsseldorf zugeordnet.

Die Stadt Jüchen ist im Rahmen des Zentralörtlichen Systems als Grundzentrum eingestuft. Oberzentren für Jüchen sind Mönchengladbach und Düsseldorf, benachbarte Mittelzentren sind die Städte Grevenbroich, Neuss, Korschenbroich und Erkelenz.

Die direkten Autobahnanschlüsse A 46 und A 44, die B 59 sowie die Bahnanschlüsse in Jüchen und Hochneukirch gewährleisten eine sehr gute Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz und damit an die benachbarten Zentren.

Das Stadtgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 71,9 km<sup>2</sup>. Mit ca. 23.700 Einwohnern – aufgeteilt auf 27 Ortsteile – und einer Bevölkerungsdichte von ca. 330 Einwohnern je km<sup>2</sup> ist Jüchen im Ganzen ländlich geprägt.

Die Ortslagen Jüchen und Hochneukirch mit ca. 5.600 bzw. 5.100 Einwohnern gelten im Stadtgebiet als Siedlungsschwerpunkte und sind im Flächennutzungsplan als solche dargestellt. Die Ortsteile Gierath und Bedburdyck sind faktisch als dritter Siedlungsschwerpunkt aufzufassen.

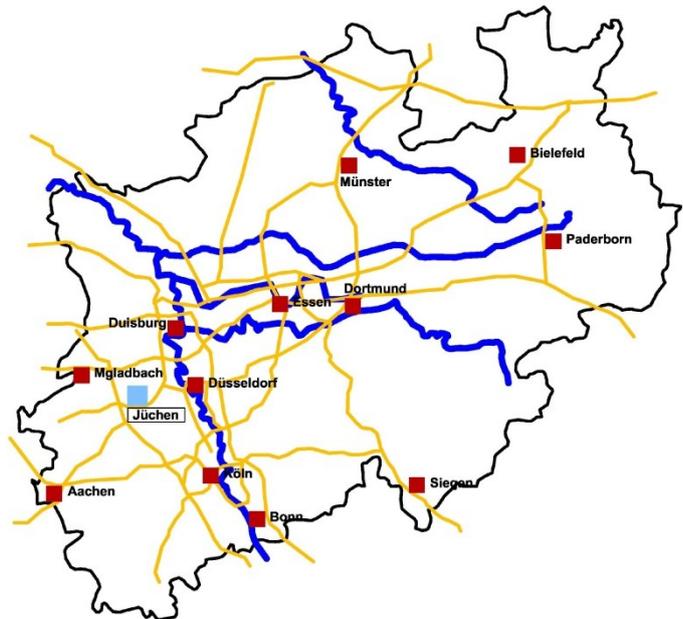


Abbildung 1: Lage des Stadtgebietes in Nordrhein-Westfalen

Der Geltungsbereich der 27. Flächennutzungsplanänderung liegt im Osten der Ortschaft Jüchen. Er grenzt östlichen an den bestehenden Sport- und Schulstandort an.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung gemäß § 9 (7) BauGB mit einer schwarz unterbrochenen Umrandung dargestellt und hat eine Größe von ca. 12.700 m<sup>2</sup>.

### 2. Ausgangssituation

Der Bereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst im Westen einen Teil der bereits bestehenden Gesamtschule Jüchen. Durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans soll dieser Teilbereich entsprechend seiner realen Nutzung dargestellt werden. Der östliche Teilbereich der 27. Flächennutzungsplanänderung wird als ökologische Ausgleichsfläche und teilweise als Spielbereich der Schule genutzt.



Abbildung 2: Luftbild des Planbereichs

### 3. Anlass, Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

#### Anlass:

Aufgrund neuer Baugebiete sowie steigender Kinderzahlen sind diverse Baumaßnahmen im Bereich der Kita- und Schullandschaft der Stadt Jüchen erforderlich. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden verschiedene Maßnahmen erarbeitet und gegenübergestellt. Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 den Beschluss gefasst, die Gesamtschule, welche heute auf zwei Standorte in Jüchen und Hochneukirch aufgeteilt ist, am Standort Jüchen zusammenzulegen. Durch die geplante bauliche Erweiterung werden darüber hinaus zusätzliche Klassenräume geschaffen, um die steigenden Bedarfe zu decken.

#### Erfordernis

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung einer Gemeinde erforderlich sind.

Um die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung der Gesamtschule zu schaffen, ist die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die nachgelagerte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 050 „Realschule/Sporthalle, Stadionstraße“ erforderlich.

#### Ziel

Ziel der 27. Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung von Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“. Dadurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Gesamtschule Jüchen geschaffen werden.

## **4. Planungsvorgaben und übergeordnete Planungen**

### **4.1. Landesentwicklungsplan (LEP NRW)**

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist am 25.01.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW veröffentlicht worden. Gemäß Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung NRW ist der LEP NRW am 08.02.2017 in Kraft getreten.

Am 17.04.2018 wurde die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens für den LEP NRW beschlossen, um mehr Freiräume für Kommunen, Wirtschaft und Bevölkerung zu schaffen. Das Landeskabinett hat den entsprechenden Entwurf am 19.02.2019 beschlossen. Der Landtag hat diesem Entwurf am 12.07.2019 zugestimmt, die Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt erfolgte am 05.08.2019. Die 1. Änderung des LEP NRW trat am 06.08.2019 in Kraft.

Die Stadt Jüchen ist im LEP NRW als Grundzentrum dargestellt. Zudem sind unter Kapitel 6 diverse Ziele und Grundsätze zum Siedlungsraum aufgeführt, die im Rahmen der Planung beachtet bzw. berücksichtigt werden.

Generell sind die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung, die sich aus dem LEP ergeben, werden durch die Darstellungen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt bzw. beachtet.

### **4.2. Regionalplan Düsseldorf (RPD)**

Der Regionalplan Düsseldorf ist gemäß Bekanntmachung vom 13.04.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW in Kraft getreten und hat den bisherigen Regionalplan (GEP99) abgelöst.

Um neue qualitative Standorte für mehr Wohnraum in der Region zu schaffen wurde das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf am 27.06.2019 durch den Regionalrat eingeleitet. Vom 26.07.2019 bis 30.09.2019 fand das erste Beteiligungsverfahren statt, vom 06.12.2019 bis 17.01.2020 konnten im Rahmen der zweiten Beteiligung erneut Stellungnahmen eingereicht werden. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf wurde am 25.06.2020 vom Regionalrat gefasst. Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 26.11.2020 (Nr. 53) wurde die 1. Regionalplanänderung rechtskräftig.

Im derzeit gültigen Regionalplan Düsseldorf ist das Plangebiet zum Teil als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) und zum Teil als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Schul- und Sportstandortes, dessen bauliche Anlagen sich größtenteils außerhalb des ASB befinden und somit der direkt anschließende AFA bereits baulich vorgeprägt ist.

Für das geplante Vorhaben kommt das Ziel 2-3 LEP zum Tragen: „Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.“

Der unmittelbare Anschluss an den Siedlungsbereich ist gegeben und es existiert keine eindeutige Grenze des Siedlungsraums gemäß zeichnerischer Darstellung des Regionalplans Düsseldorf.

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 (1) LPIG wurde diesbezüglich mit Schreiben vom 02.04.2020 durch die Bezirksregierung Düsseldorf erteilt.

Die überörtlichen Ziele und Grundsätze sind somit nicht beeinträchtigt.

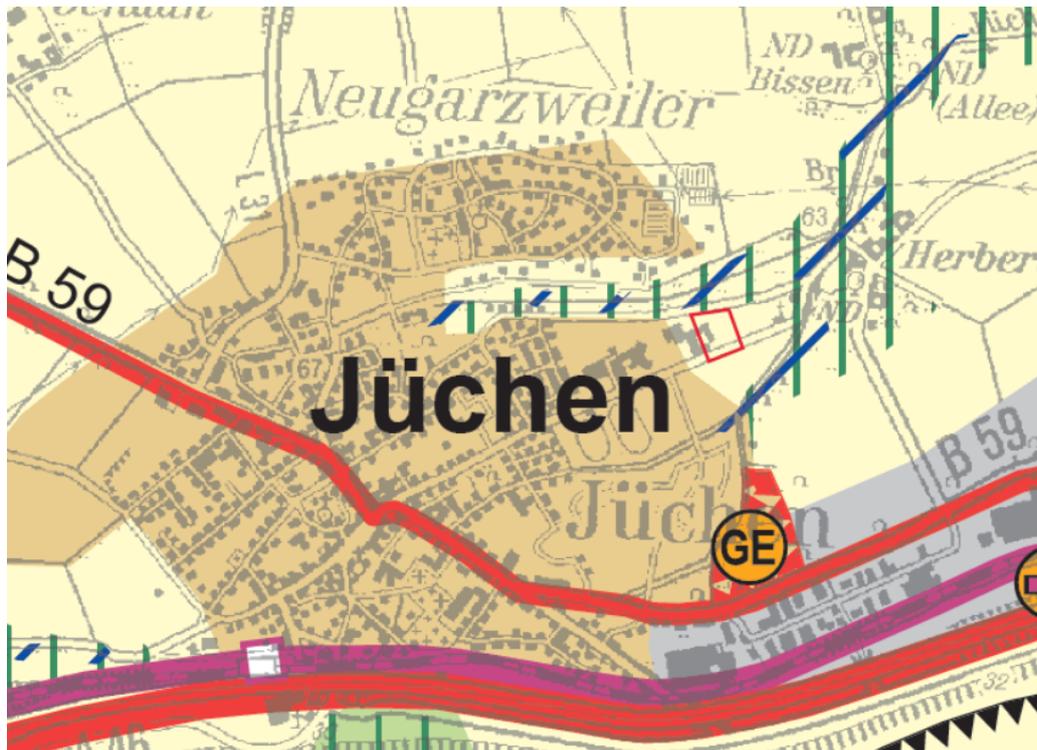


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Düsseldorf

#### 4.3. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Jüchen ist das Plangebiet derzeit als Fläche für die Landwirtschaft und als Maßnahmenfläche dargestellt.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan kann der Abbildung 4 entnommen werden.

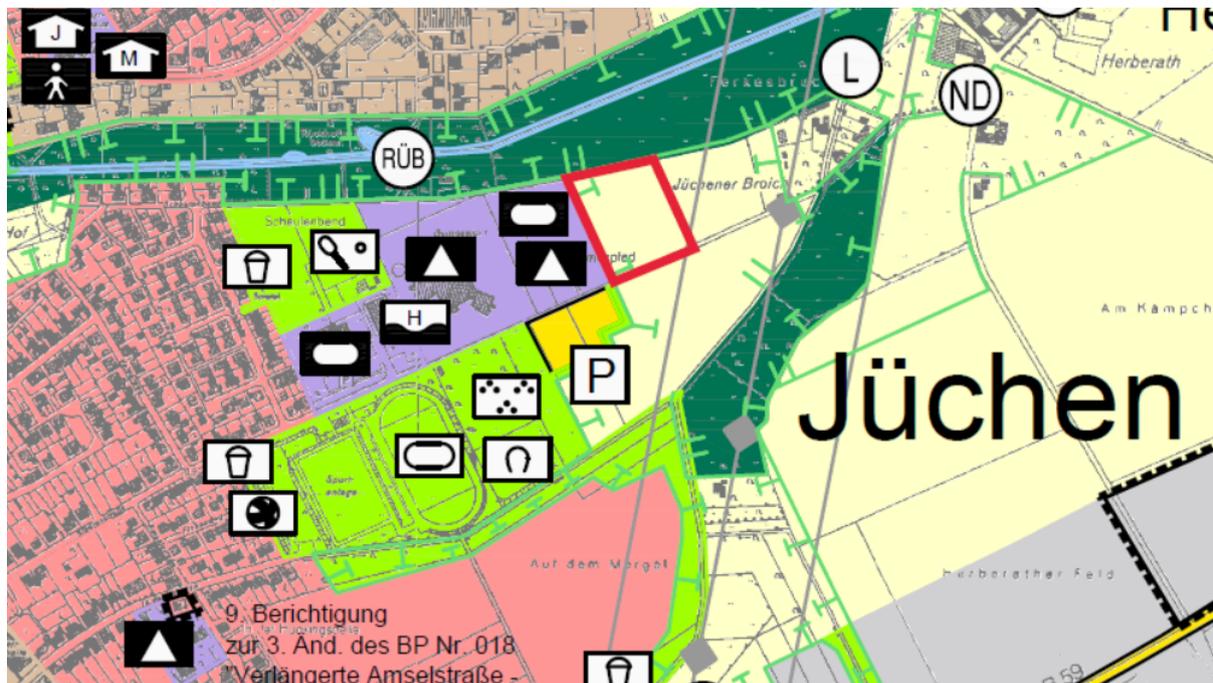


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Jüchen

Da das geplante Vorhaben nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht, ist die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 (1) LPlG wurde unter Berücksichtigung der mitgeteilten Hinweise mit Schreiben vom 02.04.2020 durch die Bezirksregierung Düsseldorf erteilt.

Es wurde in der Verfügung darauf hingewiesen, dass die Planung gemäß der Bodenkarte vom Geologischen Dienst innerhalb von klimarelevanten Böden (Böden mit großem Wasserrückhaltvermögen) und schutzwürdigen Böden (sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit) liegt. Gemäß Grundsatz 1 im Kapitel 2.31 Regionalplan soll den räumlichen Erfordernissen des Klimawandels bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Gemäß Grundsatz 2 im Kapitel 4.1.1 sollen in den dargestellten Freiraumbereichen neue raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen u.a. so durchgeführt werden, dass die Schutzwürdigkeit der Böden bei der Wahl von Standortalternativen betrachtet und die schutzwürdigen Böden auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Klimaschutz erhalten werden. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Aufgrund des Übergangs von überbautem Raum zum angrenzenden Freiraum sollten die bestehenden Randbepflanzungen westlich im Randbereich des Planungsgebietes möglichst erhalten bleiben bzw. innerhalb der weiterführenden Planung hier vor allem entlang der östlichen und nördlichen Grenze, ca. 15 – 20 m breite Streifen für die Anpflanzung von naturraumtypischen Bäumen und Gehölzen durch entsprechende bauleitplanerische Darstellungen bzw. Festsetzungen mit vorgesehen und umgesetzt werden. Zudem ist in der bauleitplanerischen Umweltprüfung neben der Abarbeitung der baurechtlichen Eingriffsregelung noch die artenschutzrechtliche Verträglichkeit zu überprüfen bzw. nachzuweisen.

Die entsprechenden Festsetzungen werden im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens getroffen.

Die überörtlichen Ziele und Grundsätze sind somit unter Berücksichtigung der Hinweise im weiteren Verfahren nicht beeinträchtigt.

#### **4.4. Aktuelles Planrecht**

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 050 „Realschule/Sporthalle, Stadionstraße“, der für das Gebiet Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Realschule“ und „Sporthalle“ sowie Grünfläche, überlagert mit „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festsetzt. Die aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 050 sind in Abbildung 5 dargestellt.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes der geplanten Erweiterung der Gesamtschule entgegenstehen, ist eine Bebauungsplanänderung erforderlich. Das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 050 „Realschule/Sporthalle, Stadionstraße“ wird derzeit vorbereitet.

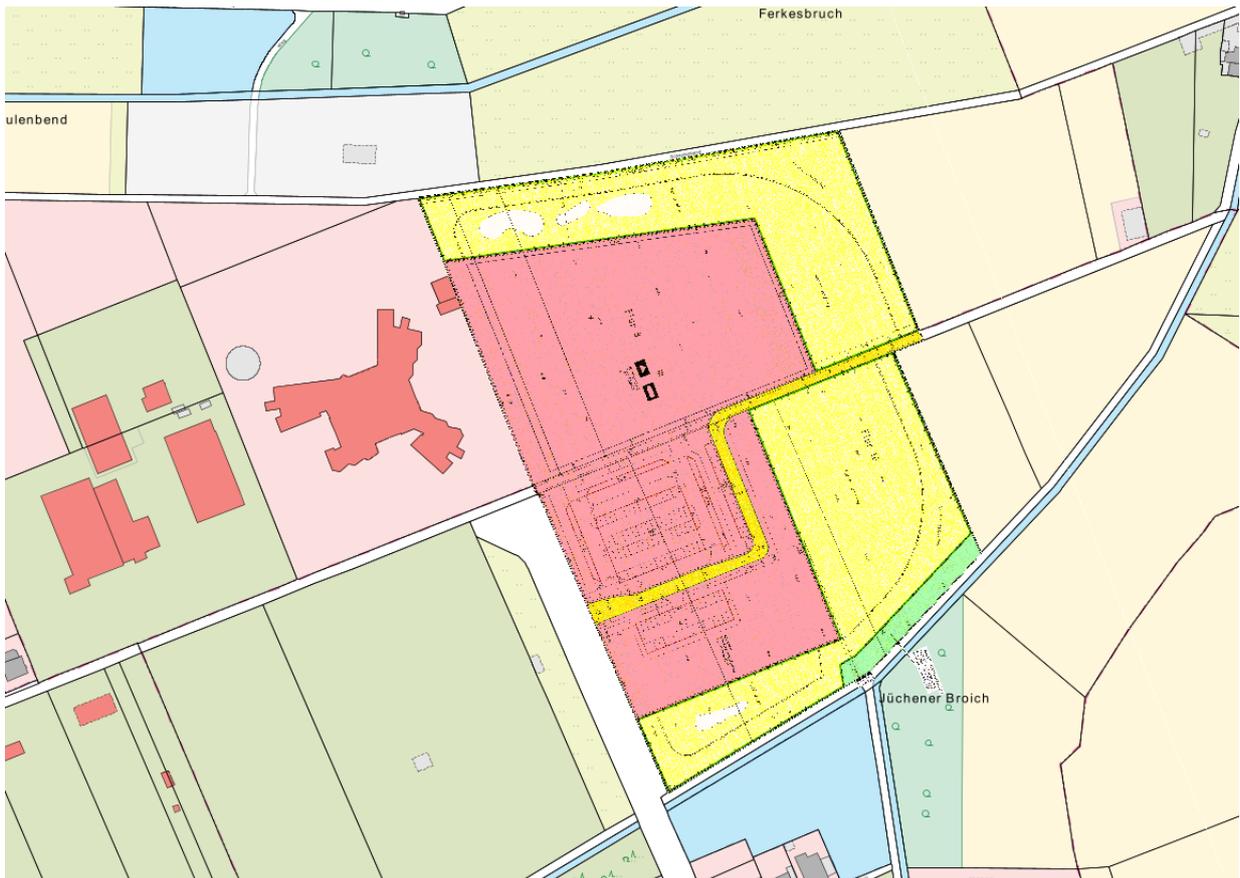


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 050 „Realschule/Sporthalle, Stadionstraße“

#### 4.5. Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss

Für den Bereich der 27. Flächennutzungsplanänderung gilt der Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt V - Korschenbroich / Jüchen. Im Landschaftsplan ist die Fläche mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung - Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dargestellt.

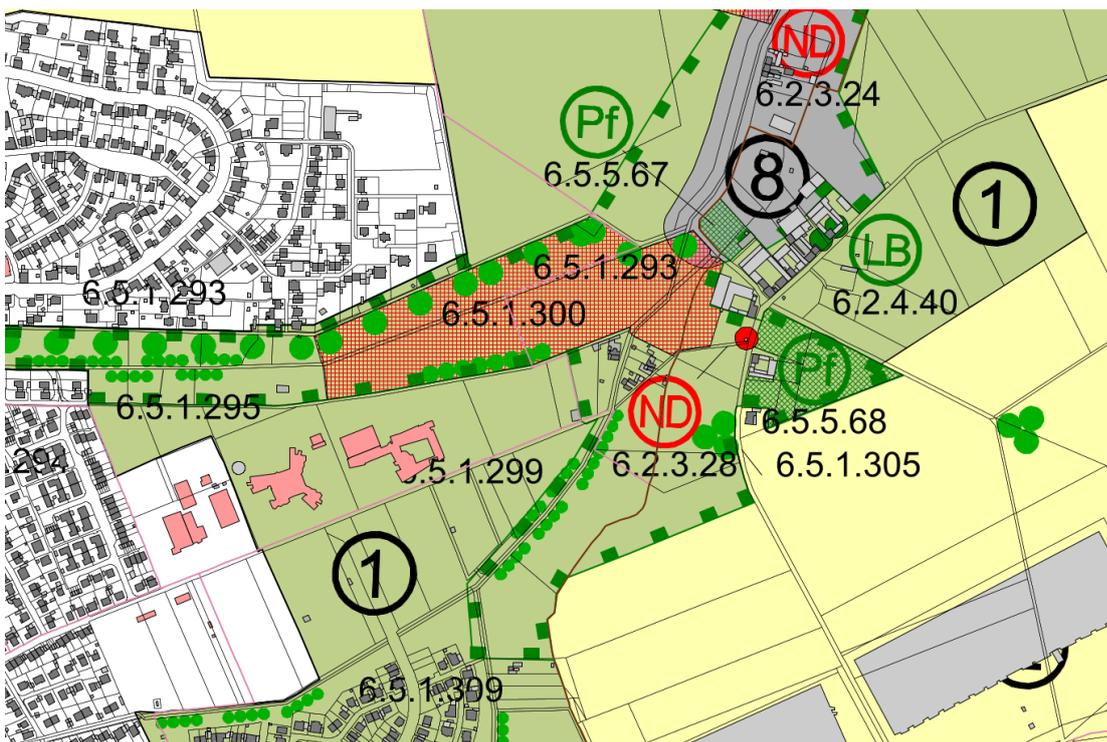


Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt V

#### **4.6. Innenentwicklung / Alternativenprüfung**

Aufgrund neuer Baugebiete sowie steigender Kinderzahlen sind diverse Baumaßnahmen im Bereich der Kita- und Schullandschaft der Stadt Jüchen erforderlich. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden verschiedene Maßnahmen erarbeitet und gegenübergestellt. Eine der erforderlichen Maßnahmen besteht in einer Erweiterung der bestehenden Gesamtschule am Schul- und Sportstandort Jüchen. Die Gesamtschule ist heute auf zwei Standorte in Jüchen und Hochneukirch verteilt. Durch die geplante bauliche Erweiterung der Gesamtschule sollen diese am Standort Jüchen zusammengelegt und darüber hinaus zusätzliche Klassenräume geschaffen werden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden Gesamtschule. Aufgrund der räumlichen Nähe zum heutigen Schul- und Sportzentrum in Jüchen (bestehend aus Gymnasium, Gesamtschule, zwei Sporthallen, Schwimmbad, zwei Sportplätzen, Reitplatz und Tennisplätzen) ist aus stadtplanerischer Sicht die Erweiterung des Schulzentrums in östliche Richtung sinnvoll.

Auch aus sozialer Sicht ist eine Erweiterung der Gesamtschule am Standort Jüchen und somit eine Zusammenlegung der beiden heutigen Standorte in den Ortsteilen Jüchen und Hochneukirch sinnvoll. Die Bündelung am Schul- und Sportstandort Jüchen bewirkt fachlich diverse Synergieeffekte. Der heutige Lehrer-Pendelverkehr zwischen den beiden Standorten Hochneukirch und Jüchen zwischen den Schulstunden wird reduziert, das Schulleben gefördert und die Zusammenarbeit zwischen der Gesamtschule und dem angrenzenden Gymnasium in allen Jahrgangsstufen ermöglicht. Darüber hinaus kann auf eine doppelte Vorhaltung von Lernmaterial verzichtet werden und ein aus pädagogischer Sicht sinnvoller Austausch aller Jahrgänge der Gesamtschule stattfinden.

Aus diesen Gründen hat der Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am 22.06.2020 die Zusammenlegung der Gesamtschule am Standort Jüchen gemäß der Machbarkeitsstudie beschlossen.

#### **4.7. Sonstige städtebauliche Planungen und Konzepte**

Der Rat der damaligen Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 ein Einzelhandelskonzept beschlossen. Die Inhalte des Konzeptes sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Inhalte des Konzeptes werden im hiesigen Flächennutzungsplanänderungsverfahren nicht berührt.

Zudem hat der Rat der damaligen Gemeinde Jüchen am 13.12.2012 ein Vergnügungsstättenkonzept beschlossen. Die Inhalte des Konzeptes werden im hiesigen Flächennutzungsplanänderungsverfahren ebenso nicht berührt.

## **Teil B : Umweltbericht**

Die gemäß § 2a BauGB aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes wurden untersucht und sind im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung beigefügt.

## **Teil C : Auswirkungen der Planung**

Gem. § 2a BauGB sind die wesentlichen Auswirkungen eines Bebauungsplanes in der Begründung darzustellen. Im Teil C der Begründung werden diese zusammengestellt.

### **1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen**

Der Bereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst im Westen einen Teil der bereits bestehenden Gesamtschule Jüchen. Der östliche Teilbereich der 27. Flächennutzungsplanänderung wird als ökologische Ausgleichsfläche und teilweise als Spielbereich der Schule genutzt.

Durch die geplante Nutzung dieser Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ werden Eingriffe in bestehende Ausgleichsmaßnahmen und Grünstrukturen vorbereitet. Der Ausgleich bzw. die Kompensation der Ausgleichsmaßnahmen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 050, 1. Änderung erfolgen.

### **2. Gemeinbedarfseinrichtungen**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Erweiterung der Gesamtschule Jüchen geschaffen. Diese Erweiterung ist erforderlich, um die Gesamtschule, welche derzeit auf zwei Standorte in Jüchen und Hochneukirch aufgeteilt ist, an einem gemeinsamen Standort zusammen zu führen. Durch die Zusammenlegung wird die Nutzung des bisher als Gesamtschule genutzten Gebäudes in Hochneukirch an der Gartenstraße aufgegeben. Dieses Gebäude soll im Anschluss zu einer Grundschule umgebaut werden.

Auswirkungen auf weitere Gemeinbedarfseinrichtungen werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht ausgelöst.

### **3. Verkehr**

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes ist über die Stadionstraße sowie insbesondere die Konrad-Duden-Allee gegeben. Eine verkehrliche Erschließung innerhalb des Gebietes ist nicht vorgesehen. Nach einer ersten Prognose wird es durch die Erweiterung der Gesamtschule in Jüchen nicht zu einer Verschlechterung der Verkehrssituation kommen. Die Schule ist optimal an das ÖPNV-Netz angebunden, überwiegend werden die Kinder den Schulstandort per ÖPNV, zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen. Die Anfahrt des ÖPNV erfolgt ausschließlich über die Konrad-Duden-Allee, welche im Süden über einen Kreisverkehr an die B 59 angeschlossen ist. Im Rahmen der Errichtung einer Kindertagesstätte auf der Stadionstraße wurde die Qualität des Verkehrsablaufs des Kreisverkehrs untersucht. Sie entspricht der Stufe „A“ mit mittleren Wartezeiten von weniger als 10 Sekunden. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich durch eine potenzielle Erhöhung des ÖPNVs die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs erheblich verschlechtert.

Unter Beachtung der vorliegenden Kenntnisse hierzu lässt sich bereits jetzt erkennen, dass der Umsetzbarkeit der Planung keine grundsätzliche Problemstellung entgegensteht. Darüber hinaus werden die verkehrlichen Auswirkungen im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren detailliert untersucht. Sollten doch vervollständigende Maßnahmen erforderlich sein, können diese auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über planungsrechtliche Festsetzungen geregelt werden.

## **4. Ver- und Entsorgung**

Aussagen zur Ver- und Entsorgung des Gebietes werden im weiteren Verfahren bzw. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Grundsätzlich ist die Ver- und Entsorgung des Gebietes gegeben, da sich auf der westlichen Teilfläche des Plangebietes der 27. Änderung des Flächennutzungsplans bereits die bestehende Gesamtschule befindet.

## **5. Natur, Landschaft und Umwelt**

### **5.1. Immissionsschutz**

Nach einer ersten Prognose wird es durch die Erweiterung der Gesamtschule in Jüchen nicht zu einer erhöhten Immissionsbelastung an den umliegenden Wohnstandorten kommen. Die geplante Erweiterung der Gesamtschule findet in östlicher Richtung statt. Die nächstgelegene Wohnbebauung in Garzweiler befindet sich näher am Bestandsgebäude als an der geplanten Erweiterung. Gleiches gilt für die südliche Wohnbebauung in Jüchen. Durch die geplante Schulerweiterung rückt der Schulbetrieb lediglich in östlicher Richtung näher an die Ortslage Jüchenerbroich heran. Wegen der Beschränkung der lärmintensiven Nutzung der Schule (insbesondere des Pausenbetriebes auf dem Schulhof) auf die üblichen Schulzeiten (Wochentags, nicht am Wochenende, nicht abends und nachts) ist jedoch nicht davon auszugehen, dass erhebliche Immissionsbelastungen durch den zusätzlichen Schulbetrieb entstehen.

Unter Beachtung der vorliegenden Kenntnisse hierzu lässt sich bereits jetzt erkennen, dass der Umsetzbarkeit der Planung keine grundsätzliche Problemstellung entgegensteht. Darüber hinaus werden die Belange des Immissionsschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 050) durch eine schalltechnische Untersuchung untersucht. Sollten doch vervollständigende Maßnahmen erforderlich sein, können diese auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über planungsrechtliche Festsetzungen geregelt werden.

### **5.2. Störfallschutz**

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt nicht im Einflussgebiet eines Störfallbetriebes. Achtungsabstände werden somit nicht berührt.

### **5.3. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung**

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 050).

### **5.4. Artenschutz**

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I und II durchgeführt, welche zu nachfolgendem Ergebnis kommt.

1. Im Untersuchungsgebiet, das über das eigentliche Plangebiet hinaus reichte, konnten insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen werden, davon 16 Arten als Brutvögel. Die planungsrelevanten Arten (Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe und Silbermöwe) nutzten das Untersuchungsgebiet jedoch nur als Gastvögel.
2. Als Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können am Bestandsgebäude im Plangebiet Einzelvorkommen der siedlungstypischen Zwergfledermaus und im Gehölzbereich potenzielle Vorkommen der Haselmaus nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

3. Mit dem geplanten Vorhaben gehen unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur einher, die auch aus Sicht des Artenschutzes von Bedeutung sind. Im Vordergrund steht hierbei der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, daneben die unmittelbare Gefährdung von Individuen durch die Flächeninanspruchnahme bei Umsetzung des Bebauungsplans.
4. Für einige im Plangebiet beobachteten Arten können artenschutzrechtliche Betroffenheiten auch ohne die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen von vorne herein ausgeschlossen werden. Dies betrifft alle wildlebenden Vogelarten, die lediglich als Gastvögel im Plangebiet auftreten. Bei all diesen Arten kann eine unmittelbare Betroffenheit von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen, die sich auf die lokalen Populationen auswirken, lassen sich ebenfalls ausschließen. Die genannten Arten verlieren durch das Vorhaben auch keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da diese das Plangebiet insgesamt nicht zur Fortpflanzung oder als Ruhestätte nutzen.
5. Für die betroffenen verbreiteten Brutvogelarten werden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten ausgeschlossen werden können. Sie bestehen aus einer zeitlichen Beschränkung der Flächeninanspruchnahme oder alternativ der Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kann insbesondere das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihre Entwicklungsstadien) vermieden werden.
6. Für die Haselmaus werden Maßnahmen nur vorgesehen, falls der Gehölzstreifen am Rande des Plangebiets für das Vorhaben gerodet werden sollte. In dem Fall sollten 10 Haselmaustubes im potenziell betroffenen Gehölzbereich ausgebracht werden und im Aktivitätszeitraum von März bis Oktober auf Vorkommen kontrolliert werden. Bei festgestellten Vorkommen, werden die Tiere in geeignete Lebensräume umgesiedelt.

Zusammenfassend und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt der vorliegende Fachbeitrag daher zu dem Schluss, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch keine konkreten baulichen Planungen für die Erweiterung der Gesamtschule vor.

Erforderliche Festsetzungen zum Artenschutz sowie weiterführende Maßnahmen für die Haselmaus im Hinblick auf eine Verkleinerung bzw. ggf Entfernung des Gehölzstreifens werden im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens getroffen.

## **5.5. Klimaschutz**

Die Belange des Klimaschutzes werden im weiteren Verfahren in Teil B - Umweltbericht dargestellt.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft führen wird. Mit Umsetzung des nachgelagerten Bebauungsplans werden voraussichtlich ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen entstehen. Dies wird jedoch im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer untersucht.

## **6. Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird in die 1. Änderung des Bebauungsplans

Nr. 050 der Hinweis aufgenommen, dass gemäß § 15 DSchG NW (Denkmalschutzgesetz) eine Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern besteht.

## **7. Wasserschutz / Grundwasser**

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung liegt in keiner ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Einflussbereichs der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus Garzweiler. Die bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen können auf Grund des fortschreitenden Tagebaubetriebs durchaus noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen können sich die ursprünglichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse wieder einstellen.

## **8. Erdbebengefährdung**

Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 2, geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Auf der Planzeichnung wurde dies entsprechend textlich gekennzeichnet.

## **9. Altlasten**

Es bestehen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten im Plangebiet

## **10. Bodenordnende Maßnahmen**

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## **11. Kosten und Finanzierung**

Durch die 27. Flächennutzungsplanänderung werden vorbereitend die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Gesamtschule in Jüchen geschaffen. Kosten fallen zum einen für die erforderlichen Gutachten im Rahmen der Bauleitplanung und zum anderen für die Erweiterung des Schulgebäudes an. Die Baukosten wurden im Rahmen der Machbarkeitsstudie in der Ratssitzung am 22.06.2020 vorgestellt.

Entsprechende Mittel sind und werden im Haushalt eingestellt.

## **Teil D : Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der zurzeit gültigen Fassung

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), in der zurzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 03. August 2018 (GV. NRW. S. 411), in Kraft getreten 01. Januar 2019, in der zurzeit gültigen Fassung

Die vom Rat der Stadt Jüchen am 07.10.2021 abschließend beschlossene Begründung wurde auf Grund der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.01.2022, Az.: 35.02.01.01-23Jüc-027-1768, redaktionell um Ausführungen zur Verkehrssituation (Teil C, Kapitel 3) und bzgl. des Immissionsschutzes (Teil C, Kapitel 5.1) in dieser Begründung ergänzt. Darüber hinaus wurden Aussagen zur Erdbebengefährdung (Teil C, Kapitel 8) redaktionell in dieser Begründung ergänzt.

Jüchen, den 14. Februar 2022

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens

## Anlage 1 Abwägung der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Düsseldorf	-	-	-
2.	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Jüchen 7". Eigentümerin dieser Bergbauberechtigung ist die Ilse Feldesbestiz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Markt 2 in 41363 Jüchen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfangsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfangsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümerin, sowie an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln und für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Es wurden bereits entsprechende Hinweise in der Begründung unter "7. Wasserschutz/Grundwasser" aufgenommen.</p>		
3.	<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 22</b>  <b>Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung</b></p>	<p>Im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes gebeten.</p> <p>Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.</p> <p>Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird der Antrag zur Luftbildauswertung und Untersuchung auf Kampfmittelfreiheit gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53</b>  <b>Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz</b></p>	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:                  Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:                  Die Belange des Dezernates sind nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:                  Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - sowie die kommunale Untere Denkmalbehörde wurden im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Zuständig ist der Kreis Neuss als uNB.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung</p>		
--	--	--	--	--

		<p><a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html</a></p> <p>und</p> <p><a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf</a></p>		
5.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3</b>	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)</b>	-	-	-
7.	<b>Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West</b>	-	-	-
8.	<b>Deutsche Glasfaser Holding GmbH</b>	-	-	-
9.	<b>Deutscher Wetterdienst - PB 24A Abt. Finanzen u. Service</b>	<p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes bedanke ich mich für die Beteiligung beim Flächennutzungsplan der Stadt Jüchen, 27. Änderung "Erweiterung Gesamtschule Jüchen" in der Ortslage Jüchen.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile -</b>	Wir betreiben im Bereich des Schulzentrum von Jüchen keinen Richtfunk und haben daher bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p><b>Richtfunk-Trassenaus- kunft deutschlandweit</b></p>	<p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an  bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Ericsson Services GmbH wurde im Verfahren beteiligt.</p>	
<p>11.</p>	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24</b></p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Flächennutzungsplanänderung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12.</p>	<p><b>Erftverband</b></p>	<p>Für das geschlossene Siedlungsgebiet Jüchen wurde 2020 der immissionsorientierte Nachweis zur Gewässerverträglichkeit (BWK-M3/7) der Einleitungen aus der Siedlungsentwässerung aktualisiert. Für den Bereich der bereits vorhandenen Gesamtschule sowie die nun geplante Erweiterung wurde keine Einleitung in ein Gewässer berücksichtigt. Die Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung machen keine Aussagen zur Entwässerung des vorhandenen Bestands sowie der geplanten Erweiterung. Da die Vorgaben des Nachweises gem. BWK-M3/7 bereits heute überschritten sind, bestehen vorsorglich Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung, bis eine Aussage zur Entwässerung der Fläche vorgelegt wird. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Jüttner, Abteilung G2 - Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88.1350, E-Mail: <a href="mailto:martina.juettner@erftverband.de">martina.juettner@erftverband.de</a>.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussagen zur Entwässerung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

13.	<b>Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenaus- kunft</b>	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelte 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.	<b>Gemeinde Titz: FB 2 - Ge- meinde- und Strukturent- wicklung, Wirtschafts- förderung</b>	-	-	-
15.	<b>Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb</b>	<p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p><u>Erdbebengefährdung</u></p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erdbebengefährdung</u> Der Hinweis zur Erdbebengefährdung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><u>Baugrund</u> Die RWE Power AG wurde im Verfahren beteiligt. Ein Hinweis zu den Sumpfungmaßnahmen wurde bereit in die Begründung übernommen.</p> <p><u>Schutzgut Boden</u> Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Ebene</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Stadt Jüchen, Gemarkung Jüchen: <b>2 / S</b></p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für Schulen, Versammlungshalle etc.</p> <p><u>Baugrund</u></p> <p>Das Areal befindet sich im durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Bereich. Dadurch kann es zu Bodenbewegungen kommen. In Bereichen mit inhomogenem Untergrund möglicherweise auch zu ungleichmäßigen Bewegungen</p> <p>Zur Abklärung einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p> <p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 050 "Realschule/Sporthalle, Stadionstraße", der für das Gebiet Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Realschule" und "Sporthalle" sowie Grünfläche, überlagert mit "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sowie "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festsetzt.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 050). Dabei sind den Schutzgütern Fläche und Boden besonders Rechnung zu tragen, da mit dem Planungsvorhaben die o. g. MSPE - Fläche im Norden und Osten zur Verfügung gestellt wird und deshalb an anderer Stelle zu gleichen Teilchen zusätzlich zu dem aktuellen Parallelverfahren zu ersetzen ist.</p>	<p>der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis zu den Schutzgütern Fläche und Boden wird in das nachgelagerten Bebauungsplanverfahren aufgenommen.</p> <p>Im Umweltbericht zur 27. Flächennutzungsplanänderung wurden die Schutzgüter Fläche und Boden berücksichtigt.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>Siehe auch: "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB (Bebauungsplan) und § 5 (2) Nr. 10 BauGB (Flächennutzungsplan).</p> <p>Über die hier betroffene MSPE - Fläche werden wiederum fruchtbare Böden mit hohen bis sehr hohen Bodenfunktionserfüllungen in Anspruch genommen, die sich u.a. durch eine sehr hohe Wasserspeicherkapazität im 2-Meter-Raum auszeichnen. Diese Funktionserfüllungen für den Naturhaushalt gehen hier unwiderruflich verloren. Ich empfehle deshalb adäquate Standorteigenschaften an anderer Stelle nachhaltig zu sichern.</p> <p>Nähere Erläuterungen zu o.g. Punkten finden sich im - Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 (3. Aufl., Hrsg. GD NRW 2018).</p> <p>Umweltberichtsrelevante Aussagen zu den Schutzgütern Boden und Fläche - einschließlich dem Hinweisen auf vorliegende ISBK5 - sind kostenfrei zu finden unter:          - GEOportal.NRW <a href="https://www.geoportal.nrw">https://www.geoportal.nrw</a> :          GeoViewer &amp;gt; Geographie und Geologie &amp;gt; Boden und Geologie &amp;gt; IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 - WMS &amp;gt; IS BK5 &amp;gt; Zusatzauswertungen &amp;gt; Schutzwürdigkeit u.a.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
16.	<b>Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Rheinland e. V. Region Mönchengladbach &amp; Rhein-Kreis Neuss</b>	-	-	-
17.	<b>Handwerkskammer Düsseldorf</b>	-	-	-
18.	<b>Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld</b>	Die Stadt Jüchen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gesamtschule Jüchen zu schaffen. Konkret ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule" vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<b>Krefeld - Mönchengladbach - Neuss</b>	Nach den der IHK zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen bestehen derzeit aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen gegen die vorliegende Planung.		
19.	<b>Jagdgenossenschaft Jüchen/Kelzenberg</b>	-	-	-
20.	<b>Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V</b>	-	-	-
21.	<b>Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention</b>	<p>Die Grundlage für städtebauliche Kriminalprävention bilden wissenschaftliche Untersuchungen bei denen ein enger Zusammenhang zwischen der Stadtplanung bzw. der Gestaltung von Gebäuden und der Kriminalitätsentwicklung bzw. Kriminalitätsfurcht festgestellt wurde.</p> <p>Ziel der städtebaulichen Kriminalprävention ist es Kriminalität mindernde Rahmenbedingungen zu schaffen und dadurch allen Bürgerinnen und Bürgern ein angstfreies und sicheres Leben zu ermöglichen und ihr Sicherheitsempfinden positiv zu beeinflussen.</p> <p><b>Gefahrenanalyse</b></p> <p>Die Prüfung der Planungsunterlagen zur Vermeidung kriminalitätsfördernder Aspekte hat keine grundsätzlichen Bedenken ergeben. Bei der Ausführung sind einige allgemein Anregungen der städtebaulichen Kriminalitätsprävention zu beachten.</p> <p>Sollten die aufgezeigten Empfehlungen zu kriminalpräventiven Maßnahmen gesetzliche Vorschriften beführen, hat die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich Vorrang.</p> <p><b>Allgemeine Sicherheitsempfehlungen</b></p> <p><u>Gestaltung und Pflege des Umfeldes</u></p> <p>Um Sichtbeziehungen nicht zu beeinträchtigen sollten Flächen und Wege gut überschaubar sein und nach Möglichkeit geradlinig geführt werden. Nischen, Ecken, Winkel, Mauervorsprünge und breite Säulen sind zu vermeiden. Zudem müssen Flächen und Wege bei Dunkelheit dauerhaft und ausreichend hell (mind. 20 Lux) beleuchtet sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Gefahrenanalyse</b></p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Art der baulichen Nutzung festgelegt. Es werden keine konkreten Festsetzungen zu Wegführung, Beleuchtung, Bepflanzung oder ähnlichem getroffen.</p> <p>Die allgemeinen Präventionshinweise sind bekannt und sind überwiegend Aufgabe der Bauausführung.</p> <p><b>Allgemeine Sicherheitsempfehlungen</b></p> <p>Die allgemeinen Sicherheitsempfehlungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Verkehrsunfallprävention</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung hinsichtlich verkehrsunfallvermeidender Aspekte ist auf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Öffentliche, halböffentliche und private Flächen sollten durch symbolische oder reale Barrieren (niedrige Hecken, Einfriedungen, unterschiedliche Bodenbeläge) deutlich voneinander abgegrenzt werden, eine klare Nutzungszuweisung sollte erkennbar sein. Beschilderungen und Leitsysteme mit Beschriftung oder Symbolen erleichtern die Orientierung.</p> <p>Um für ein anhaltend gutes subjektives Sicherheitsgefühl zu sorgen, müssen Flächen und Wege dauerhaft gepflegt und sauber gehalten werden. Illegale Abfallbeseitigung, Schmierereien (Graffiti), zerstörte Beleuchtungsanlagen oder andere Sachschäden sind zeitnah zu beseitigen bzw. reparieren. Es sind in ausreichender Anzahl Mülleimer und Hundekotbeutelspender aufzustellen. Bei Ausstattungsgegenständen (Beleuchtung, Bestuhlung etc.) sind Vandalismus resistente Materialien zu verwenden.</p> <p>Um das Lagern unerwünschter Personengruppen zu verhindern, sollten Sitzgelegenheiten so ausgeführt werden, dass sie zum Liegen ungeeignet sind. Dies kann bspw. durch Armlehnen mit einem Abstand von 60 cm erreicht werden.</p> <p><u>Bepflanzung</u> Um Sichtbeziehungen nicht zu beeinträchtigen sollten auf öffentlichen bzw. halböffentlichen Flächen nur niedrige Büsche (max. 80 cm) und hochstämmige Bäume (mind. 2 m) gepflanzt werden. Bepflanzungen sollten zudem erst ab 2 m Wegeabstand vorgenommen werden, wuchernde Begrünung ist zurückzuschneiden.</p> <p><u>Verkehrswege</u> Für eine gegenseitige Einsehbarkeit sollten Kfz., Rad- und Fußwege gemeinsam erschlossen werden. Durch verschiedene Bodenbeläge, Farbgebung o. ä. sind die unterschiedlichen Nutzungen deutlich voneinander zu trennen. Sackgassen sind für Fuß- und Radwege zu öffnen. Straßen, Wege und Grünflächen sind barrierefrei zu gestalten.</p> <p>Der Verkehrsraum ist ohne Blendwirkung und Dunkelzonen ausreichend zu beleuchten. Um für gutes subjektives Sicherheitsgefühl zu sorgen, sollten das Verhalten und der Gesichtsausdruck einer anderen Person auf mindestens 4 m Entfernung erkennbar sein.</p> <p><b>Verkehrsunfallprävention</b></p>	<p>Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht sinnvoll.</p> <p><b>Einbruchschutz</b> Die Hinweise zum Einbruchschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist nicht sinnvoll. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--	--	--

		<p>Hinsichtlich der Prüfung unfallvermeidender Aspekte wenden Sie sich im Bedarfsfall bitte selbständig an den Fachbereich Unfallauswertung/ Verkehrsraumplanung bei der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss. Sie erhalten von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p><b>Einbruchschutz</b></p> <p>Nicht nur der Einbruch in eine Wohnung oder eines Einzel- oder Doppelhauses ist für viele Menschen ein schockierendes Ereignis. Neben dem finanziellen Verlust und den angerichteten Schäden, bleibt bei vielen Menschen ein Gefühl der Unsicherheit zurück.</p> <p>Die meisten herkömmlichen Fenster und Türen bieten keinen ausreichenden Schutz vor Einbruch. Deshalb empfiehlt die Polizei:</p> <p>Bei Fenstern und Fenstertüren im Erdgeschoss und Fenstern und Fenstertüren, die über Balkone, Vordächer, Anbauten, Feuerleitern usw. leicht erreichbar sind, sowie bei Eingangstüren und Nebeneingangstüren sind grundsätzlich einbruchhemmende Elemente gemäß DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse RC 2 dringend zu empfehlen.</p> <p>Ggf. sollten Objekte zusätzlich mit elektronischer Sicherheitstechnik (Einbruch-, Überfallmeldeanlagen, Videoüberwachung) ausgestattet werden.</p> <p>Einbruchschutz ist bei Neubau wesentlich kostengünstiger zu realisieren, als in einer späteren Um- oder Nachrüstung.</p> <p>Zum Thema Einbruchschutz bietet die Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss den Bauherren eine umfangreiche und kostenfreie Beratung an. Eine Terminabsprache kann unter den Rufnummern (02131) 300 - 25512/-25518 erfolgen.</p> <p>Um entsprechende textliche Hinweise z.B. im Bebauungsplan wird gebeten. Ferner wird angeregt bei Grundstücksverkäufen den Mindeststandard für Einbruchschutz durch die Kommune vertraglich festzulegen.</p> <p>Verteiler für Strom und Kommunikationstechnik sollte durch die Betreiber so abgesichert werden, dass Tatvorbereitungshandlungen (Sabotage von Einbruchmeldeanlagen u. a.) wirkungsvoll gehemmt werden.</p>		
22.	Kreiswerke Grevenbroich	-	-	-

<p>23.</p>	<p><b>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld wird deaktiviert: jetzt Autobahn GmbH</b></p>	<p>Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der in ca. 905 m südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 8 zuständig.</p> <p>"Ziel der 27. Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung von Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule". Dadurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Gesamtschule Jüchen geschaffen werden".</p> <p>Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass durch die künftig geplanten Entwicklungen im Plangebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden dürfen.</p> <p>Eine Bilanzierung eventueller Eingriffe in Natur und Landschaft wird erst im Rahmen der, im Parallelverfahren durchgeführten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 050 "Realschule/ Sporthalle, Stadionstraße" erarbeitet. Sofern externe Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden, bitte ich um Mitteilung, um Planungskollisionen auszuschließen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wird im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>24.</p>	<p><b>Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach Regionalniederlassung Niederrhein / Hauptsitz Mönchengladbach</b></p>	<p>Hinsichtlich der 27. Änderung "Erweiterung Gesamtschule Jüchen", des Flächennutzungsplans bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Ich weise auch auf das Problem der Schallreflektion hin.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>25.</p>	<p><b>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein Abteilung 4 - Planungen Dritter</b></p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

26.	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein</b>	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27.	<b>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND</b>	-	-	-
28.	<b>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU</b>	-	-	-
29.	<b>Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis</b>	<p>Gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jüchen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserslass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).</p> <p>Für mögliche notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor.</p> <p>Gerne stellen wir den Kontakt zur "Stiftung Rheinische Kulturlandschaft" her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Berechnung des Kompensationsflächenbedarf erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im nachgelagerten Bebauungsverfahren. Zur Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs wird die "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) angewendet.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30.	<b>LVR: Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</b>	-	-	-
31.	<b>LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler</b>	-	-	-
32.	<b>NEW Netz GmbH</b>	-	-	-

33.	<b>NEW Netz GmbH Grund- satzplanung Kreis-Neuss</b>	<p>Gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanes werden hinsichtlich der öffentlichen Erdgas-, Trinkwasser- und Stromversorgung grundsätzlich keine Bedenken erhoben.</p> <p>Ein Löschwasser-Grundschatz von 96 m³/h ist gewährleistet.</p> <p>Eine Erschließung mit Erdgas setzt eine ausreichende Anzahl Anschlussnehmer voraus.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
34.	<b>Niersverband</b>	-	-	-
35.	<b>PVG Resources Service &amp; Management GmbH</b>	-	-	-
36.	<b>Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat</b>	<p>Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>In der Karte der Bewertung der Bodenfunktionen des Rhein-Kreises Neuss wird der betroffene Boden aufgrund der hohen Fruchtbarkeit in der Kombination mit der Schadstoffarmut in der höchsten Kategorie "Boden mit sehr hohem Leistungsvermögen" geführt. Auch der Geologische Dienst NRW stuft diesen Boden in die höchste Schutzwürdigkeitsklasse (besonders schutzwürdig) ein. Solche fruchtbaren und nahezu unbelasteten Böden sollten nicht nur als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft für die nachfolgenden Generationen erhalten bleiben. Allerdings soll die Baumaßnahme unmittelbar neben bereits existierenden Schulgebäuden durchgeführt werden, sodass der Erweiterungsbau als eine Arrondierungsmaßnahme bewertet werden kann. Zudem sind unmittelbar neben bereits vorhandenen Gebäuden i. d. R. negative Bodeneingriffe, oft schon während der Bauphase selber erfolgt, zu besorgen. Die Untere Bodenschutzbehörde stellt daher ihre prinzipiellen Bedenken gegen die Versiegelung von besonders schützenswerten Böden zurück. Trotzdem weise ich auf die Grundsätze des Bodenschutzes, die auch im Baugesetzbuch verankert sind: Hiernach soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen, nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden. In der Gemeinde Jüchen nahm die landwirtschaftlich genutzte Fläche alleine von 2004 bis 2014 um weitere 36,72 % (2.045 ha)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis bzgl. der Bewertung der Bodenfunktionen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis bzgl. der Bodenanspruchnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Stadt Jüchen bemüht, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um die Erweiterung eines bereits bestehenden Schulgebäudes. Dadurch können bereits vorhandene schulische Infrastruktureinrichtungen (z.B. Mensa, Turnhalle, Schulhof etc.) genutzt werden. Daher ist davon auszugehen, dass die Erweiterung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		ab. Im gleichen Zeitraum stieg die Inanspruchnahme durch Gebäude-, Betriebs- und Verkehrsflächen auf über 46,7 % der Gesamtfläche von Jüchen an.	des vorhandenen Schulgebäudes zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme führt, als wenn die erforderlichen Klassenräume an einer anderen Stelle im Stadtgebiet errichtet werden würden.	
37.	RWE Power AG Abt. POJ-LN	-	-	-
38.	Stadt Bedburg: Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung -	Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Verfahren. Seitens der Stadt Bedburg werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben. Wir wünschen weiter viel Erfolg bei diesem Planverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39.	Stadt Erkelenz: Planungsamt	-	-	-
40.	Stadt Grevenbroich FB 61 Stadtplanung Bauordnung	-	-	-
41.	Stadt Jüchen: Amt für Schulen, Kultur und Sport	-	-	-
42.	Stadt Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur	-	-	-
43.	Stadt Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur - Abwasserbetrieb	-	-	-
44.	Stadt Jüchen: Bauaufsicht	-	-	-
45.	Stadt Jüchen: Ordnungsamt - Brandschutz	Gegen den o. g. Flächennutzungsplan in der vorliegender Form bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

46.	Stadt Jüchen: Ordnungsamt - Verkehr	Im Rahmen der Detailplanung ist die Verkehrsanbindung zu prüfen, bzw. sollte bereits im Rahmen der Verkehrsuntersuchung geprüft werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die verkehrlichen Aspekte werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren untersucht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
47.	Stadt Korschenbroich: Stadtplanung und Bauordnung	-	-	-
48.	Stadt Mönchengladbach: FB 61 - Stadtentwicklung und Planung	-	-	-
49.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>  <p>Flächennutzungsplan der Stadt Jüchen, 27. Änderung "Erweiterung Gesamtschule Jüchen" in der Ortslage Jüchen</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		
50.	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss - Netzplanung Dokumentation und Liegenschaften	-	-	-
51.	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Spezialservice Strom	-	-	-

## Anlage 2 Abwägung Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	<b>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Düsseldorf</b>	-	-	-
2.	<b>Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW</b>	-	-	-
3.	<b>Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz</b>	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zu-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Rhein-Kreis Neuss als untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>ständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Zuständig ist der Kreis Neuss als uNB.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: <a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html</a> und <a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf</a></p>		
--	--	--	--

4.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3</b>	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)</b>	-	-	-
6.	<b>Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West</b>	-	-	-
7.	<b>Deutsche Glasfaser Holding GmbH</b>	-	-	-
8.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24</b>	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit</b>	Vielen Dank für Ihr Schreiben.  Durch das markierte Planungsgebiet verläuft kein Richtfunk. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.  Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die Firma Ericsson Services GmbH wurde im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>		
10.	<b>Deutscher Wetterdienst - PB 24A Abt. Finanzen u. Service</b>	<p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung der 27. Änderung vom Flächennutzungsplan der Stadt Jüchen "Erweiterung Gesamtschule Jüchen" in der Ortslage von Jüchen.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Die vom Deutschen Wetterdienst wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die oben genannte beabsichtigte Bauleitplanung nicht berührt.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.	<b>Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland</b>	<p>Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 haben sich die anbaurechtlichen Zuständigkeiten für die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung geändert. Die Aufgaben sind zum 01.01.2021 auf das Fernstraßen-Bundesamt Leipzig (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) übergegangen. Die anbaurechtlichen Zuständigkeiten obliegen damit einer bundeseinheitlichen Verwaltung.</p> <p>In vorbezeichneter Angelegenheit hat der seinerzeit zuständige Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld mit Schreiben vom 06.11.2020 -Az.: A 46/54.03.05/ KR/4402 eine Stellungnahme abgegeben. Die in der Stellungnahme gegebenen Anregungen und Hinweise zur Planung behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland wird im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren beteiligt. Eine Betrachtung der Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten an klassifizierten Straßen erfolgt auf</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Um weitere Beteiligung auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gebeten. Stellungnahme vom 06.11.2020:</p> <p>Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der in ca. 905 m südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 8 zuständig.</p> <p>"Ziel der 27. Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung von Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule". Dadurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Gesamtschule Jüchen geschaffen werden".</p> <p>Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass durch die künftig geplanten Entwicklungen im Plangebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden dürfen.</p> <p>Eine Bilanzierung eventueller Eingriffe in Natur und Landschaft wird erst im Rahmen der, im Parallelverfahren durchgeführten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 050 "Realschule/ Sporthalle, Stadionstraße" erarbeitet. Sofern externe Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden, bitte ich um Mitteilung, um Planungskollisionen auszuschließen.</p>	<p>Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	
<p>12.</p>	<p><b>Erftverband</b></p>	<p>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Die Inhalte unserer Stellungnahme vom 13.11.2020 sind auch weiterhin zu berücksichtigen. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p> <p>Stellungnahme vom 13.11.2020:</p> <p>Für das geschlossene Siedlungsgebiet Jüchen wurde 2020 der immissionsorientierte Nachweis zur Gewässerverträglichkeit (BWK-M3/7) der Einleitungen aus der Siedlungsentwässerung aktualisiert. Für den Bereich der bereits vorhandenen Gesamtschule sowie die nun geplante Erweiterung wurde keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussagen zur Entwässerung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		Einleitung in ein Gewässer berücksichtigt. Die Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung machen keine Aussagen zur Entwässerung des vorhandenen Bestands sowie der geplanten Erweiterung. Da die Vorgaben des Nachweises gem. BWK-M3/7 bereits heute überschritten sind, bestehen vorwiegend Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung, bis eine Aussage zur Entwässerung der Fläche vorgelegt wird. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Jüttner, Abteilung G2 - Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88.1350, E-Mail: <a href="mailto:martina.juettner@erftverband.de">martina.juettner@erftverband.de</a> .		
13.	<b>Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft</b>	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth <a href="mailto:richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de">richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</a>  Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.	<b>Gemeinde Titz: FB 2 - Gemeinde- und Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung</b>	-	-	-
15.	<b>Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb</b>	-	-	-
16.	<b>Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Rheinland e. V.</b>	-	-	-

	<b>Region Mönchengladbach &amp; Rhein-Kreis Neuss</b>			
17.	<b>Handwerkskammer Düsseldorf Frau Claudia Schulte-Urlitzki</b>	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 28. Juni 2021 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18.	<b>Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld Krefeld - Mönchengladbach - Neuss</b>	<p>Die Stadt Jüchen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Gesamtschule Jüchen zu schaffen. Konkret ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule" vorgesehen.</p> <p>Zu der Planung hat die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein bereits mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 Stellung genommen. Aufgrund der nunmehr öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen ergibt sich keine andere Bewertung.</p> <p>Stellungnahme vom 28. Oktober 2020: Die Stadt Jüchen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Gesamtschule Jüchen zu schaffen. Konkret ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule" vorgesehen.</p> <p>Nach den der IHK zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen bestehen derzeit aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen gegen die vorliegende Planung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.	<b>Jagdgenossenschaft Jüchen/Kelzenberg</b>	-	-	-

20.	Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V	-	-	-
21.	<p><b>Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention</b></p>	<p>Zur Stellungnahme der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss vom 16.10.2020, anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB, gibt es keine ergänzenden Hinweise oder Empfehlungen.</p> <p>Stellungnahme vom 16.10.2020:</p> <p>Die Grundlage für städtebauliche Kriminalprävention bilden wissenschaftliche Untersuchungen bei denen ein enger Zusammenhang zwischen der Stadtplanung bzw. der Gestaltung von Gebäuden und der Kriminalitätsentwicklung bzw. Kriminalitätsfurcht festgestellt wurde.</p> <p>Ziel der städtebaulichen Kriminalprävention ist es Kriminalität mindernde Rahmenbedingungen zu schaffen und dadurch allen Bürgerinnen und Bürgern ein angstfreies und sicheres Leben zu ermöglichen und ihr Sicherheitsempfinden positiv zu beeinflussen.</p> <p><b>Gefahrenanalyse</b></p> <p>Die Prüfung der Planungsunterlagen zur Vermeidung kriminalitätsfördernder Aspekte hat keine grundsätzlichen Bedenken ergeben. Bei der Ausführung sind einige allgemein Anregungen der städtebaulichen Kriminalitätsprävention zu beachten.</p> <p>Sollten die aufgezeigten Empfehlungen zu kriminalpräventiven Maßnahmen gesetzliche Vorschriften beführen, hat die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich Vorrang.</p> <p><b>Allgemeine Sicherheitsempfehlungen</b></p> <p><u>Gestaltung und Pflege des Umfeldes</u></p> <p>Um Sichtbeziehungen nicht zu beeinträchtigen sollten Flächen und Wege gut überschaubar sein und nach Möglichkeit geradlinig geführt werden. Nischen, Ecken, Winkel, Mauervorsprünge und breite Säulen sind zu vermeiden. Zudem müssen Flächen und Wege bei Dunkelheit dauerhaft und ausreichend</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Gefahrenanalyse:</b> Im Rahmen der vorbereiteten Bauleitplanung wird die Art der baulichen Nutzung festgelegt. Es werden keine konkreten Festsetzungen zu Wegeführung, Beleuchtung, Bepflanzung oder ähnlichem getroffen. Die allgemeinen Präventionshinweise sind bekannt und sind überwiegend Aufgabe der Bauausführung.</p> <p><b>Allgemeine Sicherheitsempfehlungen:</b> Die allgemeinen Sicherheitsempfehlungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Verkehrsunfallprävention:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung hinsichtlich verkehrsunfallvermeidender Aspekte ist auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht sinnvoll.</p> <p><b>Einbruchschutz:</b> Die Hinweise zum Einbruchschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>hell (mind. 20 Lux) beleuchtet sein.</p> <p>Öffentliche, halböffentliche und private Flächen sollten durch symbolische oder reale Barrieren (niedrige Hecken, Einfriedungen, unterschiedliche Bodenbeläge) deutlich voneinander abgegrenzt werden, eine klare Nutzungszuweisung sollte erkennbar sein. Beschilderungen und Leitsysteme mit Beschriftung oder Symbolen erleichtern die Orientierung.</p> <p>Um für ein anhaltend gutes subjektives Sicherheitsgefühl zu sorgen, müssen Flächen und Wege dauerhaft gepflegt und sauber gehalten werden. Illegale Abfallbeseitigung, Schmierereien (Graffiti), zerstörte Beleuchtungsanlagen oder andere Sachschäden sind zeitnah zu beseitigen bzw. reparieren. Es sind in ausreichender Anzahl Mülleimer und Hundekotbeutelspender aufzustellen. Bei Ausstattungsgegenständen (Beleuchtung, Bestuhlung etc.) sind vandalismus resistente Materialien zu verwenden.</p> <p>Um das Lagern unerwünschter Personengruppen zu verhindern, sollten Sitzgelegenheiten so ausgeführt werden, dass sie zum Liegen ungeeignet sind. Dies kann bspw. durch Armlehnen mit einem Abstand von 60 cm erreicht werden.</p> <p><u>Bepflanzung</u></p> <p>Um Sichtbeziehungen nicht zu beeinträchtigen sollten auf öffentlichen bzw. halböffentlichen Flächen nur niedrige Büsche (max. 80 cm) und hochstämmige Bäume (mind. 2 m) gepflanzt werden. Bepflanzungen sollten zudem erst ab 2 m Wegeabstand vorgenommen werden, wuchernde Begrünung ist zurückzuschneiden.</p> <p><u>Verkehrswege</u></p> <p>Für eine gegenseitige Einsehbarkeit sollten Kfz-, Rad- und Fußwege gemeinsam erschlossen werden. Durch verschiedene Bodenbeläge, Farbgebung o. ä. sind die unterschiedlichen Nutzungen deutlich voneinander zu trennen. Sackgassen sind für Fuß- und Radwege zu öffnen. Straßen, Wege und Grünflächen sind barrierefrei zu gestalten.</p> <p>Der Verkehrsraum ist ohne Blendwirkung und Dunkelzonen ausreichend zu beleuchten. Um für gutes subjektives Sicherheitsgefühl zu sorgen, sollten das Verhalten und der Gesichtsausdruck einer anderen Person auf mindestens 4 m Entfernung erkennbar sein.</p>	<p>tigung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist nicht sinnvoll. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	---	--	--

		<p><b>Verkehrsunfallprävention</b></p> <p>Hinsichtlich der Prüfung unfallvermeidender Aspekte wenden Sie sich im Bedarfsfall bitte selbständig an den Fachbereich Unfallauswertung/ Verkehrsraumplanung bei der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss. Sie erhalten von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p><b>Einbruchschutz</b></p> <p>Nicht nur der Einbruch in eine Wohnung oder eines Einzel- oder Doppelhauses ist für viele Menschen ein schockierendes Ereignis. Neben dem finanziellen Verlust und den angerichteten Schäden, bleibt bei vielen Menschen ein Gefühl der Unsicherheit zurück.</p> <p>Die meisten herkömmlichen Fenster und Türen bieten keinen ausreichenden Schutz vor Einbruch. Deshalb empfiehlt die Polizei:</p> <p>Bei Fenstern und Fenstertüren im Erdgeschoss und Fenstern und Fenstertüren, die über Balkone, Vordächer, Anbauten, Feuerleitern usw. leicht erreichbar sind, sowie bei Eingangstüren und Nebeneingangstüren sind grundsätzlich einbruchhemmende Elemente gemäß DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse RC 2 dringend zu empfehlen.</p> <p>Ggf. sollten Objekte zusätzlich mit elektronischer Sicherheitstechnik (Einbruch-, Überfallmeldeanlagen, Videoüberwachung) ausgestattet werden.</p> <p>Einbruchschutz ist bei Neubau wesentlich kostengünstiger zu realisieren, als in einer späteren Um- oder Nachrüstung.</p> <p>Zum Thema Einbruchschutz bietet die Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss den Bauherren eine umfangreiche und kostenfreie Beratung an. Eine Terminabsprache kann unter den Rufnummern (02131) 300 - 25512/-25518 erfolgen.</p> <p>Um entsprechende textliche Hinweise z.B. im Bebauungsplan wird gebeten. Ferner wird angeregt bei Grundstücksverkäufen den Mindeststandard für Einbruchschutz durch die Kommune vertraglich festzulegen.</p> <p>Verteiler für Strom und Kommunikationstechnik sollte durch die Betreiber so</p>		
--	--	--	--	--

		<p>abgesichert werden, dass Tatvorbereitungshandlungen (Sabotage von Einbruchmeldeanlagen u. a.) wirkungsvoll gehemmt werden.</p>		
22.	<p><b>Kreiswerke Grevenbroich</b></p>	<p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH keine Bedenken, wenn die Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die techn. Regelwerke, wie z. B. die DIN 1998 Unterbringen von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen oder das DVGW Merkblatt GW 125 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, bei dem Aufstellen des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden.</p> <p>Bitte informieren Sie die Kreiswerke frühzeitig, welche Firma von Ihnen mit den Tiefbauarbeiten für die Erschließung beauftragt wird.</p> <p>Aus Gründen der Gewährleistung und zur Vermeidung von Behinderungen bei der Bauausführung sollte die Leitungsverlegung zusammen mit der Erschließungsmaßnahme ausgeführt werden.</p> <p>Vergeben werden die Arbeiten im Namen und auf Rechnung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Die Bauüberwachung, Abrechnung, Abnahme und Überwachung der Gewährleistung für die Verlegung der Wasserleitung erfolgt durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH.</p> <p>Aus technischen Gründen bitten wir um Zusendung des Bebauungsplanes im DXF-Format im Koordinatensystem ETRS_1989_UTM_Zone_32N_8Stellen.</p> <p>Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen als zuständiger Ansprechpartner gerne zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pläne ergänzen -</li> <li>- Merkblatt Leitungsschutz ergänzen -</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die technischen Regelwerke sind bekannt und werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Sollten Erschließungsmaßnahmen erforderlich sein, wird die Durchführung rechtzeitig mit den Kreiswerken und allen anderen betroffenen Versorgungsunternehmen koordiniert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
23.	<p><b>Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach</b></p>	<p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 8.10.2020.</p> <p>Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>men bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p> <p>Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Stellungnahme vom 08.10.2020: Hinsichtlich der 27. Änderung "Erweiterung Gesamtschule Jüchen", des Flächennutzungsplans bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Ich weise auch auf das Problem der Schallreflektion hin.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
24.	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein Abteilung 4 - Planungen Dritter</b>	-	-	-
25.	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein</b>	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26.	<b>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND</b>	-	-	-

27.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
28.	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis	<p>Gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jüchen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).</p> <p>Für mögliche notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor.</p> <p>Gerne stellen wir den Kontakt zur "Stiftung Rheinische Kulturlandschaft" her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Berechnung des Kompensationsflächenbedarf erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Zur Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs wird die "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) angewendet.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29.	LVR: Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	-	-	-
30.	LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	-	-	-
31.	NEW Netz GmbH	-	-	-
32.	NEW Netz GmbH Grundsatzzplanung Rhein-Kreis-Neuss	<p>Gegen die o. g. Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes werden hinsichtlich der öffentlichen Erdgas- und Stromversorgungsplanungs grundsätzlich keine Bedenken erhoben.</p> <p>Fälschlicherweise wurde der Löschwasser-Grundschutz in der Vergangenheit</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		bestätigt. Unsererseits ist hier allerdings keine Trinkwasserversorgung vorhanden. Diese liegt bei den Kreiswerken Grevenbroich.		
33.	Niersverband	-	-	-
34.	PVG GmbH Resources Service & Management	-	-	-
35.	Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat	Ich habe die im Betreff genannten Planung geprüft und keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
36.	RWE Power AG Abt. POJ-LN	-	-	-
37.	Stadt Bedburg: Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung -	Wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
38.	Stadt Erkelenz: Planungsamt	-	-	-
39.	Stadt Grevenbroich FB 61 Stadtplanung Bauordnung	-	-	-
40.	Stadt Jüchen: Amt für Schulen, Kultur und Sport	-	-	-
41.	Stadt Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur	Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde das o.g. Bebauungsplanverfahren hinsichtlich der Belange des kommunalen Straßenbaus betrachtet. Es bestehen keine Bedenken gegen die verkehrliche Erschließung über die Stadi-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>onstraße. Dabei ist die Erreichbarkeit aller (auch zukünftiger Gemeindebarfsflächen) auf dem Schulgrundstück zu gewährleisten. Ggfs. ist eine zusätzliche Anfahrt über die Konrad-Duden-Alle (bzw. über den bereits gewidmeten Parkplatz am Schul- und Sportzentrum) und dem angrenzenden Wirtschaftsweg sinnvoll. Im Zuge der Konkretisierung der Planung, wäre dann eine Teilausbau des Wirtschaftsweges erforderlich.</p> 	<p>Die konkrete Erschließungsplanung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	
<p>42.</p>	<p><b>Stadt Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur - Abwasserbetrieb</b></p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>43.</p>	<p><b>Stadt Jüchen: Bauaufsicht</b></p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>44.</p>	<p><b>Stadt Jüchen: Ordnungsamt - Brandschutz</b></p>	<p>Gegen den o. g. Flächennutzungsplan in der vorliegender Form bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

45.	<b>Stadt Jüchen: Ordnungsamt - Verkehr</b>	Gegen die 27. FNP-Änderung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
46.	<b>Stadt Korschenbroich: Stadtplanung und Bauordnung</b>	-	-	-
47.	<b>Stadt Mönchengladbach: FB 61 - Stadtentwicklung und Planung</b>	-	-	-
48.	<b>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG - Nürnberg</b>	-	-	-
49.	<b>Vodafone GmbH, West</b>	<p>Wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung:</p> <p>In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:</p> <p>Firma Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG &amp; Co. KG)</p> <p>Der Leitungsbestand der Vodafone NRW (ehem. Unitymedia) und Vodafone Kabeldeutschland müssen separat angefragt werden.</p> <p>Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vodafone NRW wurde im Verfahren beteiligt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
50.	<b>Vodafone NRW GmbH ehemals Unitymedia</b>	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
51.	<b>Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung</b>	-	-	-

	Dokumentation und Liegenschaften			
52.	<b>Westnetz GmbH: DRW-S-LK-TM Hochspannungsleitungen</b>	<p>Für das obige Bauvorhaben haben Sie eine Planauskunft angefordert. Hierbei wurde festgestellt, dass 110-kV-Hochspannungsleitungen betroffen sein könnten. Die Anfrage wurde deshalb an uns weitergeleitet.</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Falls Sie Fragen zu dieser Nachricht haben, schicken Sie bitte eine Mail an <a href="mailto:Stellungnahmen@Westnetz.de">Stellungnahmen@Westnetz.de</a> mit Nennung dieser Vorgangsnummer: 145845.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weitere Leitungsträger wurden im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>